



Stadt Kamen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich Familie, Jugend, Schule und Sport

Vorlage

Nr. 069/2023

vom: 17.08.2023

Dringlichkeitsentscheidung

nicht öffentlich

DE

TOP-Nr.

Beratungsfolge

Bezeichnung des TOP

Einführung des Deutschlandtickets für das Schuljahr 2023 / 2024 an den Schulen in Trägerschaft der Stadt Kamen

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Der Rat der Stadt Kamen beschließt die Einführung des „Deutschlandticket“ an Schulen in Trägerschaft der Stadt Kamen für das Schuljahr 2023 / 2024 zum 01.10.2023 nach dem Landesmodell B 2 (Schulträger bezieht die Grundschüler*innen in das Landesmodell mit ein).

Die Verwaltung wird mit der Umsetzung der notwendigen Schritte, insbesondere mit dem Abschluss des Vertrages nach dem Landesmodell mit der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH, beauftragt.

Eine nachhaltige Finanzierung ist derzeit nicht sichergestellt. Sollte künftig eine über das bisherige Maß hinausgehende Finanzierung erforderlich sein, ist rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2024/2025 neu zu entscheiden.

Kamen, 17.08.2023

gez. Kappen
Bürgermeisterin

gez. Eisenhardt
Ratsmitglied

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Der Rat der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 die Einführung des "SchülerTicketWestfalen" für die Schulformen der Sekundarstufen I und II zum Schuljahresbeginn 2021/22 beschlossen (BV 069/2021). In den abgelaufenen zwei Schuljahren 2021/22 und 2022/23 haben die anspruchsberechtigten Schüler*innen der Schulen in Trägerschaft der Stadt Kamen dieses Ticket bekommen. Die anspruchsberechtigten Grundschüler*innen haben weiterhin ein SchulwegMonatsTicket ohne Verpflichtung zur Zahlung eines Eigenanteils erhalten.

1. Schülerverkehr in NRW nach Deutschlandticketeinführung

In diesem Jahr ist als neues Tarifmodell bundesweit das sogenannte Deutschlandticket eingeführt worden.

Nach dem Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 02.06.2023, der jedoch zunächst nur für das Schuljahr 2023/24 gilt, ist die dauerhafte Bindung der Schüler*innen an den öffentlichen Personennahverkehr ein wichtiges Ziel der Landesregierung.

Das Deutschlandticket bietet allen Nutzer*innen des öffentlichen Personennahverkehrs deutschlandweite Mobilität zu einem günstigen Preis. Auch Schüler*innen sollen hiervon profitieren und bei Nutzung des ÖPNV für Schule und Freizeit als Anspruchsberechtigte nach § 97 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) in Verbindung mit der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) durch den Schulträger ein Deutschlandticket **unter Beibehaltung der bisherigen** gemäß § 97 Abs. 3 SchulG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 SchfkVO zu zahlenden **Eigenanteile (12 €, 6 € oder 0 €)** erhalten oder dies als Selbstzahlende zu einem vergünstigten Preis von **29 €** erwerben können.

Nicht anspruchsberechtigte Schüler*innen im Sinne des Erlasses sind diejenigen Schüler*innen, die nach der Schülerfahrkostenverordnung NRW keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten haben, weil sie z. B. die Entfernungsgrenzen nicht überschreiten.

Anspruchsberechtigte profitieren bei gleichbleibendem Eigenanteil damit von einem stark erweiterten Geltungsbereich ihres Tickets und Selbstzahlende erhalten zu einem um monatlich 20 € verminderten Preis ein deutschlandweit gültiges Ticket.

Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur weiteren Verbesserung der Mobilität der Schüler*innen, die damit schon frühzeitig die Vorteile des öffentlichen Nahverkehrs kennenlernen.

Die Entscheidung über die Einführung des Deutschlandtickets für Schüler*innen obliegt den Schulträgern gemäß § 3 SchfkVO. Es besteht auch die Möglichkeit, die Abnahme auf Schüler*innen bestimmter Schulformen (z.B. nur weiterführende Schulen) zu begrenzen.

2. Absenkung der Ticketpreise

Die Absenkung der Ticketpreise auf 49 € wird grundsätzlich von Bund und den Ländern finanziert.

Die Rabattierung der Tickets für Selbstzahlende auf 29 € erfolgt durch die bislang im System befindlichen Mittel. Die finanzielle Absicherung des Deutschlandtickets für Schüler*innen erfolgt in dem durch den o.g. Gemeinsamen Runderlass vom 02.06.2023 eröffneten **Landesmodell** aus

- a) den Ausgleichsleistungen nach § 11 a des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr in Nordrhein-Westfalen, die weiterhin zur Finanzierung der Ausgangspreise der bisherigen reduzierten Tickets des Ausbildungsverkehres verwendet werden,
- b) den bisherigen Aufwendungen der öffentlichen und privaten Schulträger für die Fahrkostenerstattung nach § 97 Abs. 1 SchulG in Verbindung mit der Schülerfahrkostenverordnung,
- c) den von den anspruchsberechtigten Schüler*innen gem. § 97 Abs. 3 SchulG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der SchfkVO erhobenen Eigenanteilen und
- d) zusätzlichen Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen, falls die Mittel nach den vorgenannten Buchst. a bis c nicht für die Finanzierung aller Selbstzahlertickets ausreichen.

Teilnehmende Schulträger geben an die anspruchsberechtigten Schüler*innen Deutschlandtickets aus, wobei sie wie oben erwähnt einen Eigenanteil festsetzen können.

Die bisherigen, den Betrag von 49 € pro Monat und Ticket übersteigenden Gelder werden über die Unternehmen an die Verkehrsverbünde bzw. Tariforganisationen abgeführt. Aus diesen Mitteln wird auf Ebene der Verkehrsverbünde bzw. der Tariforganisationen ein Deutschlandticket für Selbstzahlende für 29 € ausgegeben.

Beziehen können dieses Ticket ausschließlich Schüler*innen an Schulen von am Modell teilnehmenden Schulträgern.

Sollten die auf Ebene des Verkehrsverbundes bzw. der jeweiligen Tariforganisation nach den o.g. Buchstaben a) bis c) vorhandenen Mittel für die Umsetzung des Modells nicht ausreichen, gleicht das Land Nordrhein-Westfalen die entstehende Differenz nach o.g. Buchst. d) aus.

Schulträger, die bislang weniger als 588 € pro Jahr (= 49 € pro Monat) für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler zahlen, können am Modell teilnehmen, wenn sie die Differenz zum Preis von 49 € pro Monat aus eigenen Mitteln zuzahlen.

Bei Einführung des Deutschlandtickets für Schüler*innen ist durch eine ergänzende vertragliche Regelung sicherzustellen, dass der Schulträger zukünftig für die nach § 97 SchulG in Verbindung mit der Schülerfahrkostenverordnung anspruchsberechtigten Schüler*innen unter Anwendung der jeweils gültigen Rechtslage die Beträge dem Verkehrsunternehmen zur Finanzierung des Deutschlandtickets für Schüler*innen zur Verfügung stellt, die für die Anspruchsberechtigten nach den bisher gültigen vertraglichen Regelungen hätten bereitgestellt werden müssen. Dies schließt die Erhebung von Eigenanteilen ein.

3. Berechnung des zu zahlenden Basisbetrages

Nach § 2 des zwischen der Stadt Kamen und der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) bestehenden Vertrages zum „SchülerTicket Westfalen“ vom 05.07.2021/08.07.2021 werden für die Berechnung des von der Stadt Kamen zu zahlenden Basisbetrages alle nach § 97 Schulgesetz in Verbindung mit der Schülerfahrkostenverordnung anspruchsberechtigten Schüler*innen bewertet.

Für das Schuljahr 2022 / 2023 belief sich der für jedes Schuljahr dynamisierte Basisbetrag nach Auskunft der VKU auf **612.665,64 €**. Bei **1.081** Anspruchsberechtigten ergibt sich somit ein Jahresbetrag von 566,76 € je Ticket, demzufolge monatlich in Höhe von 47,23 €.

Der bisherige monatliche Betrag je Ticket **unterschreitet** damit den zukünftigen Preis für das Deutschlandticket von 49 € je Monat bzw. 588 € jährlich.

Die Einführung des Deutschlandtickets führt bei der Stadt Kamen als Schulträger für das Schuljahr 2023 / 2024 daher zu erhöhten Kosten in Höhe von 635.628 Euro (Basisbetrag = Schuljahr 2022/2023 plus vertraglich vereinbarte Dynamisierung – 01.08.2023 = +3,56 % zzgl. Schülerentwicklung Stand 15.10.2023) und somit zu Mehrkosten pro Schuljahr in Höhe von 22.962,36 Euro (plus vertraglich vereinbarte Dynamisierung).

Die im Jahr 2023 fälligen Mehraufwendungen werden im Rahmen des Produkthaushaltes 2023 gedeckt, die in 2024 fälligen Mehraufwendungen sind bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2024 zu berücksichtigen.

Sollte die zur Verfügung stehende Summe nicht ausreichen, um den selbstzahlenden Schüler*innen das Deutschlandticket zu einem Preis von 29 € anbieten zu können, wird das Land Nordrhein-Westfalen bei Inanspruchnahme des Landesmodells den fehlenden Betrag ausgleichen.

Bisher haben 459 Nichtanspruchsberechtigte das Westfalenticket erworben. Die Anzahl der Tickets wird aufgrund der deutschlandweiten Geltung ansteigen.

4. Einbeziehung von Grundschüler*innen

Wie bereits oben ausgeführt, haben die anspruchsberechtigten Grundschüler*innen nach Einführung des WestfalenTicket in den abgelaufenen zwei Schuljahren 2021/22 und 2022/23 weiterhin ein SchulwegMonatsTicket ohne Verpflichtung zur Zahlung eines Eigenanteils erhalten.

Es obliegt dem einzelnen Schulträger, ob er Grundschüler*innen mit einem Deutschlandticket ausstatten möchte oder nicht. Der Schulträger kann also eine Schulform (hier: Grundschulen) von der Anwendung ausnehmen.

Damit jedoch möglichst die ganze Bandbreite der Mobilität genutzt werden kann, soll die Ausgabe des Deutschlandtickets auch an Grundschüler*innen ohne Verpflichtung zur Zahlung eines Eigenanteils (Fortführung der bisherigen Regelung zur Zahlung eines Eigenanteils) erfolgen:

Landesmodell B 2 (Nachtrag zum SchüTi-Vertrag) - Schulträger bezieht die Grundschüler*innen in das Landesmodell mit ein:

1. Der vertragliche Betrag des Schulträgers wird unter Einbeziehung der Grundschüler*innen errechnet. (Basisbetrag = Schuljahr 2022/2023 mit Dynamisierung 01.08.2023 = +3,56 % zzgl. Schülerentwicklung Stand 15.10.2023).
2. Anspruchsberechtigte Schüler*innen der SEK I und SEK II erhalten ein Deutschlandticket. Es erfolgt eine Eigenbeteiligung von 12.-/6.-/0.- € (1. Kind/2. Kind/ab 3. Kind = wie bisher).
3. Anspruchsberechtigte Grundschüler*innen erhalten ein Deutschlandticket, eine Eigenbeteiligung würde hierbei aber nicht erhoben.
4. Nichtanspruchsberechtigte Grundschüler haben die Möglichkeit, ein rabattiertes Deutschlandticket zu erwerben.

Hierzu ist die bei Einführung des SchülerTicketWestfalen mit der VKU abgeschlossene vertragliche Regelung zu ergänzen.

5. Sicherung der Finanzierungsstrukturen – Handlungsempfehlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW

Das Deutschlandticket steigert nach Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes NRW die Attraktivität des ÖPNV und kann deshalb einen wichtigen Baustein bilden für eine stärkere Nutzung klimafreundlicherer Verkehrsmittel. Die von der Landesregierung angestrebte breite Nutzung des Deutschland-Tickets im Schülerverkehr ist insoweit nachvollziehbar und sinnvoll, als sie die Mobilität und damit die soziale Teilhabe vieler Schülerinnen und Schüler deutlich verbessert.

Eine dauerhafte Sicherung der Finanzierungsstrukturen und damit eine Grundvoraussetzung für die Einführung des Deutschlandtickets im Schülerverkehr ist aktuell nicht gegeben.

Die Finanzierungsbeiträge von Bund und Ländern für das Deutschlandticket insgesamt sind **nur für 2023** vollumfänglich zugesagt. Die Zusage für 2024 und 2025 ist betragsmäßig gedeckelt und ab 2026 ist die Finanzierung völlig offen. Auch der vom Land zugesagte **Defizitausgleich** für das 29-Euro-Ticket ist keine dauerhaft gesetzlich abgesicherte Leistung.

Insofern besteht die Gefahr, dass die Kommunen zum Anbieter einer neuen Leistung werden, die nach ihrer Einführung kaum noch rückholbar sein dürfte und bei der deshalb die Kommunen wegbrechende Bundes- und Landesleistungen übernehmen müssen. Entsprechende Erfahrungen mit anderen „Anschubfinanzierungen“ zeigen, dass es für diese Sorge sehr reale Hintergründe gibt.

6. Information der Schulen

Die Schulen sind umfassend über die Umstellung vom SchülerTicketWestfalen auf das Deutschlandticket informiert worden.

7. Berichterstattung / Interkommunale Abstimmung im Kreis Unna

Die Verwaltung hat über den Sachstand zur Einführung des Deutschlandtickets im Schülerverkehr bereits in der gemeinsamen Sitzung des Schul- und Sportausschusses und Jugendhilfeausschuss am 14.06.2023 berichtet.

Nach heutigem Stand der Abstimmungsgespräche zwischen dem Kreis Unna und den kreisangehörigen Kommunen als Schulträger ist davon auszugehen, dass tendenziell alle Kommunen das Deutschlandticket unter Anwendung des Landesmodells einführen werden.

Die VKU wird nach Mitteilung, dass eine Kommune das Deutschlandticket einführen wird, rund 6 Wochen zur Umsetzung benötigen.

Um die Umsetzung zum 01.10.2023 sicherzustellen, ist die Beschlussfassung im Wege der Dringlichkeit erforderlich.

Der Einführungszeitpunkt wird bewusst angestrebt, um den Schüler*innen bereits zu den Herbstferien 2023 die Möglichkeit einer im Sinne der Mobilitätsförderung umfangreichen Nutzung des Deutschlandtickets im Freizeitbereich zu ermöglichen.

Anlagen:

- Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 02.06.2023
- Informationen (FAQ-Liste) für Schulträger – Stand 20.07.2023